



SATZUNG

des

Zucht-, Reit- und Fahrverein

Schwerte e. V.

Vereins-Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Schwerte e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Unna/Hamm, des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie des Stadtverbandes für Leibesübungen Schwerte e.V. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden und der sportlichen Jugendhilfe.

Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und Pferdewettbewerben sowie Pflege der Geselligkeit und kultureller Veranstaltungen.

Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets –auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h., ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, alle Rückstände zu zahlen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sind in bargeldloser Zahlungsweise per Lastschrift zu entrichten.

Die Beiträge sind bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu begleichen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2) gegen einen Ausschluss (§ 4) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dabei ist dem Mitglied vorher die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung. **Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung, also auch die Einladung mittels Telefax oder E-Mail.** Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Geschäftsführer/in
dem Sportwart/in
 - der Beirat bestehend aus:
dem Jugendwart/in
dem/der Pressewart/in
dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
dem/ der stellvertretenden Geschäftsführer/in
sowie bis zu 10 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnet ist.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es wird nach folgendem Rhythmus gewählt:

1. Zyklus: Vorsitzende/r
 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 stellvertretende/r Geschäftsführer/in
 stellvertretende/r Schatzmeister/in
 Pressewart/in
 die Hälfte der Beisitzer
2. Zyklus: 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 Schatzmeister/in
 Geschäftsführer/in
 Sportwart/in
 die Hälfte der Beisitzer

Die Wahlen des 1. Zyklus erfolgen immer um zwei Jahre gegenüber den Wahlen des 2. Zyklus versetzt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilung werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Schatzmeister/in. Es sind insgesamt 3 Kassenprüfer/innen zu wählen, von denen in jedem Jahr der/die ausscheidet, der/die 3 Jahre im Amt war. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Ordnung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Jugendversammlung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Jugendwart ist zu allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, sofern deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat.

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Schwerte, die noch keine 21 Jahre alt sind, sowie die von der Vereinsjugendversammlung gewählten Mitglieder des Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Förderung des Jugendreitports in allen Disziplinen.
2. Die Charakterbildung durch Pflege des Gemeinschaftssinnes unter den Jugendlichen, die Erziehung zu sportlichen Verhalten.
3. Förderung von Freizeitbeschäftigungen.
4. Pflege des von ihr benutzten Sportmaterials und der Pferde.
5. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Reiterjugend des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Schwerte führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Vereinsjugendversammlung (VJV)
2. der Vereinsjugendausschuss (VJA)

§4

Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Zucht-, Reit- und Fahrverein Schwerte. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Schwerte statt. Sie wird zwei Wochen vorher von dem/der Vereinsjugendwart/in einberufen. Auf Antrag der Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden. Der/die Vereinsjugendwart/in ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einzuberufen. Bei Abstimmung und Wahlen

genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen (siehe §1 dieser Ordnung).

An der Vereinsjugendversammlung nehmen alle Jugendlichen sowie die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses stimmberechtigt teil. Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand teilnahme- und diskussionsberechtigt.

Der Vereinsjugendausschuss erstattet der Vereinsjugendversammlung den Tätigkeitsbericht; außerdem werden in der Vereinsjugendversammlung die anfallenden Aufgaben besprochen, die Richtlinien hierfür festgelegt und über vorliegende Anträge Beschlüsse gefasst. Die Wahl des Vereinsjugendausschusses (siehe § 5) erfolgt in der Vereinsjugendversammlung. Jedoch muss der/die Vereinsjugendwart/in von der Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist das Arbeitsorgan der Vereinsjugend. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung dieser Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugend und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Zum Vereinsjugendausschuss gehören:

1. der/die Vereinsjugendwart/in
2. der/die stellvertretende Vereinsjugendwart/in
3. der/die Kassierer/in
4. der/die Jugendsprecher/in
5. der/die stellvertretende Jugendsprecher/in
6. bis zu 2 Beisitzer

Bei den Wahlen haben alle Mitglieder vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendsprecher/in können erst Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewählt werden. (vergl. § 6.2 der Satzung).

Vereinsjugendwart/in, stellvertretende/r Vereinsjugendwart/in und Kassierer/in können erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugend-Angelegenheiten im Verein, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Der/die Jugendwart/in im Verein vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vereinsjugendwart/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden von den/der Vereinsjugendwart/in einberufen. An den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses kann der Vorstand des Vereins teilnehmen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt, allerdings können die Vereinsjugendausschussmitglieder bei Nichterfüllung ihrer Pflichten auf Antrag der Mehrheit der Jugendlichen vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

§ 6 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Von der Vereinsjugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung bedürfen anschließend ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Sitzungen

Über die Sitzungen der Vereinsjugendversammlungen und des Vereinsjugendausschusses ist ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

Die vorstehende Satzung und Jugendordnung wurde von der Mitglieder- sowie der Jugendversammlung genehmigt:

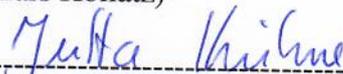
Schwerte, 25.01.2022

1. Vorsitzender



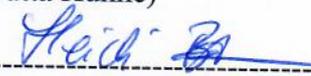
(Lars Hollatz)

2. stellvertretende Vorsitzende



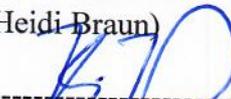
(Jutta Kühne)

3. stellvertretende Vorsitzende



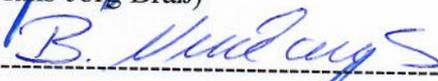
(Heidi Braun)

4. Geschäftsführer



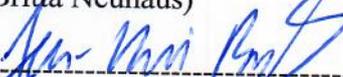
(Hans-Jörg Braß)

5. Kassierer



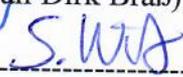
(Britta Neuhaus)

6. Sportwart



(Jan-Dirk Braß)

7. Vereinsmitglied



(Sandra Wittig)